

**1. Nachtrag
zur Kirchenordnung**

vom 24. Juni 2019

I.

Art. 113^{bis} Pfarrwahl

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die *Pfarrpersonen* auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem *das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse* erreicht ist.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Kirchenordnung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

24. Juni 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet